

Stadt Ludwigsstadt
028, 137/2

Satzung über Aufwendungsersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 28.01.2016, geändert durch Satzung vom 28.09.2017 und 27.05.2021

Die Stadt Ludwigsstadt erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungsersatz- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Ludwigsstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalansätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01. August 2001 in der Fassung vom 26.03.2009 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Ludwigsstadt

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	3,78 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,54 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	2,45 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,37 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	7,43 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	8,14 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	5,74 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	7,32 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,09 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	6,53 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	7,75 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	6,85 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	4,40 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	7,37 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	6,11 Euro
Privat-KFZ	2,09 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	38,81 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	33,89 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	65,69 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	87,24 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	142,81 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	156,12 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,58 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	176,68 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	137,39 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	111,05 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	151,65 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	211,61 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW Log (V-Lkw)	48,29 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	102,57 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	102,17 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende je Stunde die in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Kostensätze berechnet.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Kosten für BMA-Fehlalarme

Bei Fehlalarmen durch private Brandmeldeanlagen (auch technisch bedingte Fehlalarme) wird ein Pauschalsatz von **350,00 €** berechnet.

5. Sonstige Leistungen

Für das Füllen von Atemschutzflaschen werden berechnet:

pro Flasche	200 bar	1,50 €
	300 bar	3,00 €